STADT REGENSBURG

Stadt Regensburg, Postfach 110643, 93019 Regensburg

Vorab per E-Mail

Bund für Geistesfreiheit Regensburg
Hemauer Str. 15

93047 Regensburg

Amt für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr

Sachbearbeitung	Frau Schmid
Hausanschrift	Johann-Hösl-Str. 11
Zimmernummer	111
Telefon	09 41/507-1326
Telefax	09 41/507-861326
E-Mail	schmid.andrea@regensburg.de
Bus/Haltestelle	Franz-Hartl-Straße, Linie 11
Telefax Notfälle	09 41/507-43 69
Frachtanschrift	Rathausplatz 1, 93047 Regensburg
Öffnungszeiten	Mo-Mi 08:00–12:00 Uhr Do 08:00–13:00 und 15:00–17:30 Uhr Fr 08:00–12:00 Uhr
Internet	www.regensburg.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Az., bitte bei Antwort angeben	Regensburg,
		Amt 32.1/Sch	9.12.2015

Vollzug des Versammlungsgesetzes (BayVersammlG);
Versammlungsanzeige vom 7.11.2015 bzw. 8.12.2015

Die Stadt Regensburg erlässt folgenden

Bescheid

I. Der Eingang der Anzeige vom „Bund für Geistesfreiheit Regensburg“ für die am 10.12.2015 geplante Versammlung auf dem Domplatz in Regensburg unter dem Thema „Tag der Menschenrechte - Fortsetzung der Ehrung für Kurt Eisner“ wird bestätigt.

II. Der Versammlung werden folgende Beschränkungen auferlegt:
Die im Rahmen der Versammlung am Domplatz geplante Verhüllung

1. des Reiterstandbildes des König Ludwig I.
2. des Sockels des Reiterstandbildes

wird verboten.

III. Kosten werden nicht erhoben.

Gründe:

I.

Am 7.11.2015 zeigte der Bund für Geistesfreiheit Regensburg zwei Versammlungen an, einmal für den 5.12.2015 und zum anderen für den 10.12.2015 jeweils mit dem Thema „Ehrung für Kurt Eisner".
Für den 5.12.2015 wurde die Verhüllung des Reiterstandbildes König Ludwig I. am Domplatz angekündigt. Das Amt für Archiv und Denkmalpflege bei der Stadt Regensburg wurde beteiligt. Nach mehreren Nachfragen gab der für die Verhüllung zuständige Künstler, Hr. Friedl, am 28.11.2015 bekannt, dass die Kanten des aus Knollenkalk bestehenden Sockels mit Teppichen geschützt werden und das Reiterstandbild mit Leinwand, Plastikplane, Stoffe und Schnur verhüllt werden soll. Ein Team von Kletterern, die von einem alpinistischen Ausbilder angeleitet werden, soll die Verhüllung bewerkstelligen. Aufgrund der beigefügten Unterlagen wurde nun ersichtlich, dass im Rahmen der Versammlung am 5.12.2015 die Verhüllung des Reiterstandbilds und erst während der Versammlung am 10.12.2015 die Enthüllung stattfinden sollte.
Das Amt für Archiv und Denkmalpflege formulierte mit E-Mail vom 30.11.2015 Mindeststandards für die Durchführung der Verhüllung, wie die Verwendung eines Hubsteigers und die Abstimmung mit einem Metallrestaurator bezüglich des Verhüllungsmaterials unter Berücksichtigung möglicher Windlasten. Am 30.11.2015 wurden der Versammlungsveranstalter und der Versammlungsleiter, sowie der beauftragte Künstler per E-Mail über den Sachverhalt informiert. Mit E-Mail vom 1.12.2015 wurde von Herrn Friedl bestätigt, dass eine Hebebühne für die Verhüllung zum Einsatz kommen werde. Des Weiteren würden die Planen/Leinwände mit Wäscheleine so fixiert werden, dass am Reiterstandbild keine „Segel" entstehen könnten.
Am 2.12.2015 gingen zwei Stellungnahmen ein.
Herr Heimler, beschäftigt bei der Firma Haber-Brandner, der maßgeblich mit der Restaurierung des Reiterstandbildes betraut war, äußerte starke Bedenken. Der fragile Zustand des Reiterstandbilds könne bei einem solchen Unterfangen Schaden nehmen. Die Laken könnten die Konservierung der Oberflächen schädigen. Des Weiteren würden sich durch die Verhüllung die Oberflächen erheblich und nicht berechenbar vergrößern, was mit einer Erhöhung der Belastungen für die Fugennähte einherginge, die statisch problematisch seien. Bei Sturmböen bestehe die Gefahr von Rissbildungen und schlimmstenfalls von Brüchen einzelner Teile. Aus restauratorischer Sicht sei eine Verhüllung mit Laken nicht verantwortbar.
Des Weiteren äußerte sich Herr Wagner vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege auf Hr. Friedls Anfrage. Auch in dieser E-Mail wird ein Beschädigungsrisiko gesehen, hauptsächlich durch Windlast und Gewichtsbelastung, die durch nasse Textilien entstehen können. Auf-

grund der derzeitigen Wettersituation mit gelegentlich heftigen Sturmböen bedeute es ein hohes Risiko, das ohnehin schon exponierte Reiterstandbild noch weiter zu belasten. Von der Verhüllung werde abgeraten.
Am 2.12.2015 fand ein Kooperationsgespräch statt.
Es wurde dargelegt, dass aufgrund der Stellungnahmen eine Verhüllung nicht möglich sei. Herr Friedl gab an, mit Hr. Heimler kurz vor dem Treffen telefoniert zu haben, mit dem Ergebnis, dass dieser nun, nachdem er über den genauen Sachverhalt informiert worden sei, den er nur aus dem Zeitungsartikel gekannt habe, zu einer anderen Einschätzung komme. Dies wollte Hr. Friedl sich noch bestätigen lassen und übermittelte die Anfrage an Hr. Heimler mit Details über das beabsichtigte Vorgehen an die Stadt Regensburg. Mit Hr. Wagner wollte er ebenfalls Kontakt aufnehmen.
Am 3.12.2015 teilte das Amt für Archiv und Denkmalpflege mit, dass die Gutachter telefonisch bestätigten, an den ursprünglichen Gutachten weiter festzuhalten. Dementsprechend wurde dies von dort bezüglich des offenen Antrages nach § 6 Abs. 1 DSchG Herrn Friedl per E-Mail am 3.12.2015 mitgeteilt. Die Verhüllung des Reiterstandbildes wurde mit Bescheid vom 3.12.2015 i. V. m. dem Berichtigungsschreiben vom 4.12.2015 verboten.
Am 5.12.2015 fand die Versammlung des Bundes für Geistesfreiheit Regensburg am Domplatz statt. Der Sockel des Reiterstandbildes wurde dabei zumindest teilweise verhüllt.

Am 08.12.2015 übermittelte der Bund für Geistesfreiheit eine Änderung der für 10.12.2015 angezeigten Versammlung hinsichtlich des Versammlungsbeginns, da der Beginn der Versammlung abweichend von der Ursprungsanmeldung nach vorne verlegt wurde. Hinsichtlich des Versammlungsortes „Domplatz Regensburg, beim König-Ludwig I.-Denkmal“ und hinsichtlich der Hilfsmittel wurde keine Veränderungen angezeigt.

Da nach Medienberichten vom Bund für Geistesfreiheit Regensburg für Donnerstag, 10.12.2015, abweichend von den Angaben in der Versammlungsanmeldung eine Verhüllung des Reiterstandbildes geplant ist, wurde zu einem erneuten Kooperationsgespräch am 9.12.2015 eingeladen. Für Hr. Friedl sind die Einwände von Hr. Heimler und Hr. Wagner nicht nachvollziehbar. Hr. Heimler hat Hr. Friedl nicht mehr bezüglich einer neuen Stellungnahme erreicht. Eine Einwilligung des Eigentümers konnte nicht vorgelegt werden. Dem Versammlungsleiter, Hr. Schmid, wurde die Sachlage hinsichtlich der fehlenden Konzentrationswirkung des Versammlungsgesetzes, des Privateigentums der Stadt Regensburg an dem Denkmal und die Bedenken bezogen auf die Gefährdung des Reiterstandbildes bei einer Verhüllung dargelegt. Auch die Möglichkeit eines förmlichen Verfahrens nach dem Denkmalschutzgesetz für eine zukünftige Verhüllung unabhängig von einer Versammlung jedoch unter Vorbehalt einer Eigentümer-Einwilligung, wurde aufgezeigt. Der Versammlungsleiter hat das beabsich-

tigte Verbot einer Verhüllung des Denkmals, also des Reiterstandbildes einschließlich des Sockels, akzeptiert und bestätigt, dass das Denkmal nicht körperlich in die Versammlung miteinbezogen wird. Er gab an, dass am 10.12.2015 ab 13 Uhr der Aufbau für die Versammlung am Domplatz stattfinde; um 17 Uhr solle die Veranstaltung beginnen und um 19.30 Uhr beendet sein.

II.

Die Stadt Regensburg ist für den Erlass des Bescheides zuständig gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 1 Alternative 1 BayVersammlG i. V. m. Art. 9 Abs. 1 GO i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG.

Die Stadt Regensburg als zuständige Behörde kann gemäß Art. 15 BayVersammlG die Versammlung verbieten oder beschränken, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist.

Die Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 15 BayVersammlG sind unter Beachtung der durch Art. 8 Abs. 1 GG grundrechtlich geschützten Versammlungsfreiheit auszulegen, deren Beschränkung für Versammlungen unter freiem Himmel nach Art. 8 Abs. 2 GG ausdrücklich zulässig ist. Voraussetzung einer das Versammlungsrecht beschränkenden Verfügung ist eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung. Der Begriff der öffentlichen Sicherheit umfasst den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen, wobei in der Regel eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit angenommen wird, wenn eine strafbare Verletzung dieser Schutzgüter droht (BVerfG, Beschl. v. 14.05.1985 - 1 BvR 233/81, 1 BvR 341/81 - BVerfGE 69, 315 [Brokdorf II]). Eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit setzt eine konkrete Sachlage voraus, die bei ungehindertem Geschehensablauf mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden für die der Versammlungsfreiheit entgegenstehenden Rechtsgüter führt (BVerfG [Kammer], Beschl. v. 21.04.1998 - 1 BvR 2311/94 - NVwZ 1998, 834; Beschl. v. 19.12.2007 - 1 BvR 2793/04 - BVerfGK 13, 82). Unter Berücksichtigung der Bedeutung der Versammlungsfreiheit sind bei Erlass beschränkender Verfügungen keine zu geringen Anforderungen an die Gefahrenprognose zu stellen, die grundsätzlich der vollständigen gerichtlichen Überprüfung unterliegt. Eine das Versammlungsrecht beschränkende Verfügung darf nur ergehen, wenn bei verständiger Würdigung sämtlicher erkennbarer Umstände die Durchführung der Versammlung so wie geplant mit hoher Wahrscheinlichkeit eine unmittelbare Gefährdung der

öffentlichen Sicherheit verursacht (Senatsurt. v. 06.11.2013 - 1 S 1640/12 - a.a.O. <juris Rn. 49>; Nds. OVG, Urt. v. 29.05.2008 - 11 LC 138/06 - DVBl 2008, 987 m.w.N.).

Hiervon ausgehend erweist sich die Untersagung der Denkmalverhüllung im Rahmen der geplanten Versammlung am 10.12.2015 als rechtmäßig, da die tatbestandlichen Voraussetzungen des Art. 15 BayVersammlG vorliegen und die Untersagung in verhältnismäßiger Weise nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens erfolgt. Im Einzelnen:

1. Eine Erlaubnis nach Art. 6 Denkmalschutzgesetz (DSchG) liegt nicht vor.
   Denkmäler sind von Menschen geschaffene Sachen oder Teile davon aus vergangener Zeit, deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, städtebaulichen, wissenschaftlichen oder volkskundlichen Bedeutung im Interesse der Allgemeinheit liegt (Art. 1 Abs. 1 DSchG). Die geplante Verhüllung ist eine Maßnahme, die Reiterstatue und Sockel als Denkmal verändert. Der Bund für Geistesfreiheit benötigt daher eine Erlaubnis nach Art. 6 DSchG.
   Zwar hat die Versammlungsbehörde gemäß des Konzentrationsgrundsatzes des Versammlungsrechts alle mit dem Versammlungsgeschehen unmittelbar zusammenhängenden öffentlichen Belange der Gefahrenabwehr in dem von ihr geführten Verfahren wahrzunehmen, jedoch ersetzt die Versammlungsfreiheit nicht sonstige Erlaubnisverfahren, durch die, wie im vorliegenden Fall, der Zugang zu dem Denkmal (im Einzelnen: Reiterstandbild und Sockel) erst ermöglicht werden soll, das nur dem bestimmten, versammlungsfremden Zweck, nämlich der Erhaltung, gewidmet ist. Die Nutzung als Kommunikationsmittel im Rahmen der Versammlungen erfolgt daher nicht entsprechend des Gemeingebrauchs. Damit ist eine Erlaubnis nach Art. 6 DSchG erforderlich. Diese Genehmigung liegt nicht vor und kann nach derzeitiger Aussage des Amtes für Archiv und Denkmalpflege auch nicht erteilt werden.
   Sollte die Verhüllung von Reiterstandbild mit Sockel wie vom Versammlungsleiter angegeben durchgeführt werden, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit nach Art. 23 Abs. 1 Nr. 2 DSchG dar, da die erforderliche Genehmigung des zuständigen Amtes für Archiv und Denkmalpflege nicht vorliegt.
   Da wie oben ausgeführt unter öffentlicher Sicherheit auch die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der Einrichtungen des Staates verstanden wird, ist die die öffentliche Sicherheit in der Regel dann gefährdet, wenn eine strafbare Verletzung dieser Schutzgüter droht (BVerfGE 69, 315, 352, vgl. auch Honnacker/Beinhofer, PAG, Art. 2 RN 7 und Wächtler, Heinhold, Merk, BayVersG, Art. 15 RN 8).

Die Verhüllung von Reiterstandbild und Sockel stellt wegen der fehlenden erforderlichen Erlaubnis, die wie oben bereits beschrieben den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erfüllt, somit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit dar.
Das Verbot der Verhüllung des Reiterstandbilds wie des Sockels ist geeignet und erforderlich, die Gefahr für die öffentliche Sicherheit abzuwenden, da ohne die Veränderung, hier die Verhüllung, eine Ordnungswidrigkeit begangen würde.

Diese Maßnahme ist auch verhältnismäßig, da die Versammlung ansonsten wie geplant durchgeführt werden kann. Bei der Verhüllung handelt es sich nur um ein einzelnes Element der Veranstaltung, während andere, mildere, ebenso wirksame Maßnahmen nicht ersichtlich sind, da jede Veränderung des Reiterstandbildes wie des Sockels erlaubnispflichtig und bei fehlender Genehmigung bußgeldbewehrt ist.

2. Das erforderliche Einverständnis des Eigentümers liegt nicht vor.
Art. 8 Abs. 1 GG gewährleistet dem Versammlungsveranstalter, selbst zu bestimmen, wann und unter welchen Modalitäten eine Versammlung stattfinden soll. Damit beinhaltet die Versammlungsfreiheit auch ein Selbstbestimmungsrecht über den Ort der Veranstaltung. Der Veranstalter soll damit selbst entscheiden können, wo er sein Anliegen - gegebenenfalls, aber nicht notwendig auch mit Blick auf Bezüge zu bestimmten Orten oder Einrichtungen – am wirksamsten zur Geltung bringen kann (vgl. BVerfGE 69, 315 <343>; 128; 226<>250f>). Jedoch verschafft die Versammlungsfreiheit kein Zutrittsrecht zu beliebigen Orten. Insbesondere gewährt sie dem Bürger keinen Zutritt zu Orten, die der Öffentlichkeit nicht allgemein zugänglich sind oder zu denen schon den äußeren Umständen nach nur zu bestimmten Zwecken Zugang gewährt wird. Demgegenüber verbürgt die Versammlungsfreiheit die Durchführung von Versammlungen dort, wo ein allgemeiner öffentlicher Verkehr eröffnet ist (BVerfGE 128, 226 <251>).
Der Versammlungsleiter plant das Denkmal (Statue und Sockel) im Rahmen seiner angezeigten Versammlung zu verhüllen. Das Reiterstandbild an sich ist jedoch kein Ort, der der Öffentlichkeit zugänglich ist. Daher kann eine unmittelbare Grundrechtsbindung nicht angenommen werden. Das Eigentumsrecht der Stadt Regensburg an dem Denkmal würde dadurch eingeschränkt werden.
Anders verhält es sich bei dem öffentlichen Straßenraum um das Denkmal herum. Hier ist die Durchführung der Versammlung möglich.
Das Verbot der Verhüllung des Reiterstandbilds wie des Sockels ist geeignet und erforderlich, die Gefahr für die öffentliche Sicherheit abzuwenden, da bei der Verhüllung, das Eigentum der Stadt Regensburg an dem Denkmal beeinträchtigt wird.

Diese Maßnahme ist auch verhältnismäßig. Bei der Verhüllung handelt es sich nur um ein einzelnes Element der Veranstaltung, ansonsten kann die Versammlung wie geplant durchgeführt werden. Andere, mildere, ebenso wirksame Maßnahmen nicht ersichtlich sind, da eine Zustimmung der Stadt Regensburg als Eigentümerin nicht vorliegt und bei einer Verhüllung in jedem Fall eine Beeinträchtigung des Eigentums an dem Denkmal vorliegt.

3. Im vorliegenden Fall besteht die konkrete Gefahr, dass das Reiterstandbild bei der Verhüllung Schaden nimmt und damit das Eigentum der Stadt Regensburg beeinträchtigt wird.
   Hr. Friedl plant im Auftrag des Bundes für Geistesfreiheit im Rahmen der Versammlung am 5.12.2015 das Reiterstandbild mit Gewebeplane und unterlegtem Tuch, fixiert durch eine Wäscheleine einzuwickeln. Der Pferdeschwanz, das Zepter und die Zügel würden gesondert bandagiert. Er plant weiterhin möglichst wenig Material zu verwenden und die Umwickelung eng anliegend zu bewerkstelligen.
   Aufgrund der beiden oben genannten Stellungnahmen, denen sich das Amt für Denkmalschutz uneingeschränkt anschließt, ist trotz der beabsichtigten Sicherheitsmaßnahmen mit einem hohen Risiko für die Unversehrtheit des Reiterstandbilds zu rechnen.
   Herr Heimler, beschäftigt bei der Firma Haber-Brandner, der maßgeblich mit der Restaurierung des Reiterstandbildes betraut war, brachte starke Bedenken zum Ausdruck. Der fragile Zustand des Reiterstandbilds könne bei einem solchen Unterfangen Schaden nehmen. Die Laken könnten die Konservierung der Oberflächen schädigen. Des Weiteren würden sich die Oberflächen erheblich und nicht berechenbar vergrößern, was mit einer Erhöhung der Belastungen für die Fugennähte einherginge, die statisch problematisch seien. Bei Sturmböen bestehe die Gefahr von Rissbildungen und schlimmstenfalls von Brüchen einzelner Teile. Aus restauratorischer Sicht sei eine Verhüllung mit Laken nicht verantwortbar.
   Des Weiteren äußerte sich Herr Wagner vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege in seiner E-Mail, dass ein Beschädigungsrisiko gesehen wird, hauptsächlich durch Windlast und Gewichtsbelastung, die durch nasse Textilien entstehen könne. Aufgrund der derzeitigen Wettersituation mit gelegentlich heftigen Sturmböen sei es ein hohes Risiko, das ohnehin schon exponierte Reiterstandbild noch weiter zu belasten. Von der Verhüllung werde abgeraten.

   Damit liegt eine Sachlage konkret vor, die nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge den Eintritt eines Schadens mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarten lässt und deshalb

bei ungehindertem Geschehensablauf zu einem Schaden für das Reiterstandbild führt, da die für die Verhüllung notwendigen Laken die Konservierung der Oberflächen schädigen werden, sich durch die Erhöhung der Oberflächen sich die Windlast wie auch Gewichtsbelastung vergrößert und dadurch Fugennähte reißen, schlimmstenfalls brechen können. Darüber hinaus ist konkret zu besorgen, dass durch Witterungseinflüsse, insbesondere Windböen, sich Teile der Verhüllung lösen und dadurch Passanten oder Fahrzeuge gefährdet werden.

Die Gestaltungsfreiheit und das Selbstbestimmungsrecht des Veranstalters einer Versammlung erstrecken sich auch auf die inhaltliche Ausgestaltung der Versammlung. Dennoch können Dritte in ihren Rechten betroffen sein. Es gibt daher für den Veranstalter kein absolutes Selbstbestimmungsrecht im Sinne einer absoluten, unbeschränkbaren Verfügungsbefugnis. Vielmehr muss er auf entgegenstehende Rechte Dritter Rücksicht nehmen. Falls gegenläufigen Interessen Dritter oder der Allgemeinheit nicht hinreichend Rechnung getragen wird, ist zwischen den widerstreitenden Rechtsgütern die praktische Konkordanz herzustellen. Das Eigentum an dem unversehrten Reiterstandbild ist als Rechtsgut der Versammlungsfreiheit zumindest gleichwertig. Das Verbot der Verhüllung ist erforderlich und geeignet, die Gefahr für das Reiterstandbild abzuwenden. Durch die Beschränkung wird der Versammlungsveranstalter nicht übermäßig in seinen Rechten eingeschränkt, da er nach wie vor seine Versammlungen am angezeigten Ort, der angezeigten Zeit, zu dem angezeigten Thema durchführen kann. Neben den angezeigten Reden ist allein die Verhüllung des Reiterstandbilds nicht möglich.

Hinweise:

1. Die Ordner müssen volljährig sein.
2. Die Ordner müssen weiße Armbinden mit der Aufschrift „Ordner“ oder „Ordnerin“ tragen; zusätzliche Kennzeichnungen, die aufgrund ihrer symbolhaften Zuordnung eine nicht von der Hand zu weisende propagandistische Signalwirkung haben, sind nicht zulässig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses

Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichts-ordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in den meisten Rechtsbereichen abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Veit
Oberrechtsrat